



## I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
24.02.05	Bekanntmachung über die Sitzung des Wahlausschusses für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters der Gemeinde Bolanden	066
24.02.05	Bekanntmachung über die Sitzung des Wahlausschusses für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden	066
24.02.05	Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Bennhausen für das Jahr 2005	067
24.02.05	Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Mörsfeld für das Jahr 2005	069

## II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
21.02.05	Bekanntmachung der Kreisverwaltung Donnersbergkreis über die Genehmigung der Veräußerung von Grundbesitz in der Gemarkung Bennhausen, Grundbuch Bennhausen	071
08.11.04	Terminbestimmung im Wege der Zwangsvollstreckung des Amtsgerichts Rockenhausen, Gemeinde Kriegsfeld	072

[vg@kirchheimbolanden.de](mailto:vg@kirchheimbolanden.de)

Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.

Besuchszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:



Montag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr



## **B e k a n n t m a c h u n g**

### **über die Sitzung des Wahlausschusses für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters der Gemeinde Bolanden**

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters der Gemeinde Bolanden findet am

**Mittwoch, 09. März 2005, 19.00 Uhr,  
in Bolanden, Sitzungszimmer Rathaus,**

statt. Der Wahlausschuss hat über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die diesjährige Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters der Gemeinde Bolanden am 17. April 2005 zu beschließen. Zu der Sitzung hat jedermann Zutritt.

gez. Paul – Wahlleiter für die Ortsbürgermeisterwahl Bolanden

## **B e k a n n t m a c h u n g**

### **über die Sitzung des Wahlausschusses für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden**

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden findet am

**Mittwoch, 09. März 2005, 17.00 Uhr,  
in Kirchheimbolanden, Rathaus, Neue Allee 2, Ratssaal,**

statt. Der Wahlausschuss hat über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die diesjährige Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden am 17. April 2005 zu beschließen. Zu der Sitzung hat jedermann Zutritt.

gez. Lamb – Wahlleiter für die Bürgermeisterwahl der Verbandsgemeinde

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Aufsichtsbehörde vom 16.02.2005 - Az.: 10/029/901-11 - hiermit bekanntgemacht wird:

#### § 1

Der Haushaltsplan wird für das	Haushaltsjahr <b>2005</b>	
im <b>Verwaltungshaushalt</b>	in der Einnahme auf	<b>74.880 EUR</b>
	in der Ausgabe auf	<b>171.780 EUR</b>
im <b>Vermögenshaushalt</b>	in der Einnahme auf	<b>112.620 EUR</b>
	in der Ausgabe auf	<b>112.620 EUR</b>

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird festgesetzt auf **46.100 EUR**.  
Der Kreditbedarf dient der Zwischenfinanzierung.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt::

1. Grundsteuer
  - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (**Grundsteuer A**) **300 v.H.**
  - b) für Grundstücke (**Grundsteuer B**) **320 v.H.**
2. **Gewerbsteuer**  
nach dem Gewerbeertrag **360 v.H.**
3. Die **Hundsteuer** beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:  
für den **ersten** Hund **30 EUR**  
für den **zweiten** Hund **45 EUR**  
für den **dritten** und jeden **weiteren** Hund **60 EUR**

#### § 5

Die Sätze der Gebühren für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen und der Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen werden wie folgt festgesetzt:

1. **Beiträge zur Unterhaltung der Wirtschaftswege pro ha** **5 EUR**

#### § 6

Es gilt der vom Ortsgemeinderat am **31.01.2005** beschlossene Stellenplan.

**Bennhausen, 24.02.2005**

gez. Horsch

Ortsbürgermeister

**Hinweis:**

- a) Der Haushaltsplan **liegt** vom **28.02.2005** bis **09.03.2005** bei der  
Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Neue Allee 2, Rathaus, Zimmer 118) während der  
Dienstzeiten **öffentlich aus**.
- b) Satzungen, die unter Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder  
aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung  
als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die  
Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
  2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand  
die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber die Gemeindeverwaltung unter Be-  
zeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1  
genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Mörsfeld für das Jahr 2005 vom 24.02.2005

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Aufsichtsbehörde vom 16.02.2005 - Az.: 10/029/901-11 - hiermit bekanntgemacht wird:

### § 1

Der Haushaltsplan wird für das	Haushaltsjahr 2005	
im <b>Verwaltungshaushalt</b>	in der Einnahme auf	<b>285.970 EUR</b>
	in der Ausgabe auf	<b>495.950 EUR</b>
im <b>Vermögenshaushalt</b>	in der Einnahme auf	<b>101.460 EUR</b>
	in der Ausgabe auf	<b>101.460 EUR</b>

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird festgesetzt auf	<b>10.520 EUR.</b>
---	--------------------

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt::

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe ( <b>Grundsteuer A</b> )	<b>310 v.H.</b>
b) für Grundstücke ( <b>Grundsteuer B</b> )	<b>330 v.H.</b>
2. <b>Gewerbesteuer</b>	
nach dem Gewerbeertrag	<b>360 v.H.</b>
3. Die <b>Hundesteuer</b> beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:	
für den <b>ersten</b> Hund	<b>35 EUR</b>
für den <b>zweiten</b> Hund	<b>59 EUR</b>
für den <b>dritten</b> und jeden <b>weiteren</b> Hund	<b>90 EUR</b>

### § 5

Die Sätze der Gebühren für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen und der Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen werden wie folgt festgesetzt:

1. <b>Beiträge zur Unterhaltung der Wirtschaftswege pro ha</b>	<b>8 EUR</b>
--	--------------

### § 6

Es gilt der vom Ortsgemeinderat am **26.01.2005** beschlossene Stellenplan.

**Mörsfeld**, 24.02.2005

gez. Steinhauer

Ortsbürgermeister

**Hinweis:**

- a) Der Haushaltsplan **liegt** vom **28.02.2005** bis **09.03.2005** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Neue Allee 2, Rathaus, Zimmer 118) während der Dienstzeiten **öffentlich aus**.
- b) Satzungen, die unter Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
  1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
  2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber die Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.